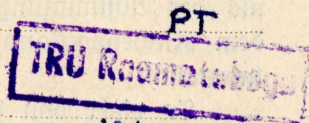


ARH PT-1704

An das Mitglied der St. Johannis-Gemeinde zu Dorpat

Herrn
Frau



331 - 425

Denkschrift.

In der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 20. März d. J. wurde das Gesuch des Herrn Oberpastors Sedlatšef verhandelt, sein Gehalt von 13 500 Mark = 135 Kronen auf 22.000 Mark = 220 Kronen monatlich zu erhöhen. Dem Gesuch war beigelegt ein Schreiben des Konsistoriums mit der Gehaltsstaffel, die vom Kirchentag 1925 beschlossen worden war. In Anbetracht der schweren Geldlage der Gemeinde bewilligte der Kirchenvorstand eine Erhöhung des Gehaltes auf 18 000 Mark = 180 Kronen monatlich, wobei die Auffassung zu Grunde lag, daß die Gehaltsstaffel einen verpflichtenden Charakter habe. Der Herr Oberpastor erklärte sich mit dem bewilligten Gehalt von 180 Kronen einverstanden, und es war somit, wie der Kirchenvorstand in seiner späteren Sitzung vom 30. Mai d. J. einstimmig anerkannt hat, eine bindende Vereinbarung zwischen ihm und dem Herrn Oberpastor zu Stande gekommen. Dennoch erhöhte der Kirchenrat in der Sitzung vom 25. März d. J. das Gehalt auf 220 Kronen monatlich. Darauf wandte sich der Präses des Kirchenrates Herr Brock an den Herrn Propst v. Zurmühlen mit der Anfrage, ob die Gehaltsstaffel wirklich als verbindliche Vorschrift anzusehen sei. Erst zwei Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. April d. J. erhielt Herr Brock die Antwort, daß die Gehaltsstaffel nicht als verbindlich, sondern nur als Anleitung für die Bestimmung des Gehaltes der Pastoren anzusehen sei. Dieses Schreiben legte der Herr Präses Brock der Gemeindeversammlung vor mit der Bitte, zu entscheiden, was mit diesem Schreiben zu geschehen habe. Herr Krafting meinte, daß das Schreiben, da es weder dem Kirchenvorstande, noch dem Kirchenrate vorgelegt worden sei, nicht vor die Gemeindeversammlung gehöre. Doch beantragte weder Herr Krafting, noch sonst jemand, die Gehaltsfrage und damit auch die Beratung des ganzen Voranschlages für das Jahr 1929 von der Tagesordnung abzusetzen. Es wurde daher zur Verhandlung der Gehaltsfrage geschritten. Vor der Abstimmung ließ ich, da ich vorausah, daß die Erhöhung des Gehaltes auf 220 Kronen nicht werde

bewilligt werden, durch ein angesehenes Kirchenratsmitglied dem Herrn Oberpastor Sedlatschek den Vorschlag machen, freiwillig auf die Erhöhung des Gehaltes auf 220 Kronen monatlich zu verzichten. Der Vorschlag wurde aber vom Herrn Oberpastor abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung war die Festsetzung des Gehaltes auf den mit dem Kirchenvorstand vereinbart gewesenen Betrag von 180 Kronen monatlich.

In einer von 12 Gemeinderatsgliedern unterzeichneten Erklärung an den Kirchenrat und in den darauffhin stattgehabten mehrfachen Sitzungen des Kirchenrates wurde gegen den Herrn Präses Broc der Vorwurf erhoben, daß er nach Empfang des Propstbriefes keine Kirchenvorstands- und Kirchenratsitzung einberufen habe; und in einem Zusatz wurde auch das Verhalten des Präses auf der Gemeindeversammlung getadelt; für beides sollte Herr Broc seine Entschuldigung machen. Herr Broc und drei andere Glieder des Kirchenvorstandes, die sich mit Herrn Broc für gesamthaftbar erklärten — unter ihnen auch ich — erwiderten, daß, wenn Herrn Broc Formfehler vorgeworfen würden, die auf der Gemeindeversammlung anwesend gewesenen Glieder des Kirchenrates, die jetzt als Kläger aufträten, ihrerseits den Formfehler begangen hätten, daß sie nicht die Vertagung der Gehaltsfrage und des Jahresvoranschlages beantragt und dadurch die unliebsamen Auseinandersetzungen nicht verhindert hätten. Herr Broc erklärte sich zu einer Entschuldigung bereit, wenn die Kläger sich bereit erklären sollten, sich auch für ihren Formfehler zu entschuldigen. Das aber wiesen die Kläger zurück. Der Herr Oberpastor selbst war auf der Sitzung des Kirchenrates, auf der jene Klage gegen Herrn Broc verhandelt wurde, nicht erschienen, sondern hatte nur ein Schreiben mit Ermahnungen zur Friedfertigkeit gesandt. Nun aber hatte der Herr Oberpastor in seinem Gesuch um Gehaltserhöhung selbst einen Formfehler begangen, indem er sich einfach, ohne jeden Zusatz, auf die Gehaltsstaffel berief, sodaß, wie gesagt, diese Gehaltsstaffel vom Kirchenvorstand und vom Kirchenrat als eine bindende Vorschrift angesehen wurde. Nach der Abstimmung aber auf der Gemeindeversammlung gab mir der Herr Oberpastor zu, daß die Gehaltsstaffel nur eine bloße Anleitung für die Festsetzung der Pastorengehälter sei, — also genau dasselbe, was der Propst in seinem, auf der Gemeindeversammlung verlesenen Schreiben gesagt hatte. Dieser Formfehler des Herrn Oberpastors bildet den Ausgangspunkt, die Quelle, die eigentliche Ursache des großen Zerwürfnisses, das innerhalb des Kirchenrates entstanden ist. Meine Bitte, die ich in der Kirchenvorstandssitzung vom 16. Mai d. J. an den Herrn Oberpastor richtete, seinen Formfehler zuzugeben und auf der zweiten Sitzung des Kirchenrates in dieser Sache persönlich zum Frieden zu wirken, hat der Herr Oberpastor nicht erfüllt, sondern abermals nur ein Schreiben gesandt, — diesmal aber keine Friedensmahnung, sondern einen Ruf

zu Kampf und Strafe, und das gar mit falscher Auslegung und falscher Anwendung von Worten Jesu. Und inbezug auf sein Gespräch mit mir über die Gehaltsstaffel gibt er weder seine Worte zu, noch bestreitet er sie, noch erklärt er, was er mir denn eigentlich gesagt habe. In meiner an den Kirchenvorstand gerichteten schriftlichen Erwiderung habe ich diese Stelle des Schreibens des Herrn Oberpastors als eine „gewundene Erklärung“ bezeichnet. Als dieses Erwiderungsschreiben am 27. Juni d. J. im Kirchenrat zur Verlesung kam, wurde ich an dieser Stelle durch lautes und anhaltendes lärmendes Rufen eines Teiles der Kirchenratsglieder im Lesen unterbrochen unter dem Vorwande, daß die Worte „gewundene Erklärung“ eine Beleidigung des Oberpastors seien. Nun ist dieser Ausdruck in Wirklichkeit keine Beleidigung. Eine gewundene Erklärung ist eine solche, die nicht den Kern der Sache trifft, sondern um diesen Kern herumgeht. Der Ausdruck ist also vollkommen sachlich und unpersönlich. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn ich gesagt hätte, daß sich der Herr Oberpastor in seiner Erklärung winde. Das wäre natürlich beleidigend gewesen. So aber habe ich mich nicht ausgedrückt. Trotzdem wurde die weitere Verlesung meines Schreibens von jenen Kirchenratsgliedern durch Niederschreien verhindert, und die Sitzung schloß mit dem Rücktritt des gesamten Kirchenrates vom Amt.

Ich lasse nun den Wortlaut meiner Erwiderung auf das, vier Abschnitte enthaltende Schreiben des Herrn Oberpastors folgen, — um der Gefahr vorzubeugen, auch auf der bevorstehenden Gemeindeversammlung niedergeschrien und mundtot gemacht zu werden. Die Einleitung, enthaltend zwei Sätze, lasse ich hier fort.

G. v. Sehwald.

An den Kirchenvorstand der St. Johannisgemeinde zu Dorpat.

Zu Abschnitt I des Schreibens des Herrn Oberpastors.

Ich stelle vor allem die Tatsachen fest, um die es sich handelt.

Zunächst mein Gespräch mit dem Herrn Oberpastor auf der letzten Gemeindeversammlung. Als nach stattgefunderer Abstimmung über die Gehaltsfrage des Herrn Oberpastors dieser wieder im Versammlungsaal erschienen war, wandte er sich an mich mit den Worten, der Herr Kirchenratspräsident Brock hätte nicht gegen den Beschluß des Kirchenrates auftreten dürfen. Ich erwiderte, daß durch das Schreiben des Propstes eine neue Sachlage geschaffen gewesen sei, die der Gemeindeversammlung nicht habe vorenthalten werden dürfen. Darauf antwortete der Herr Oberpastor, daß die seinem Gesuch um Gehaltserhöhung beigelegte Gehaltsstaffel doch nur eine Anleitung darstelle. Hierauf entgegnete ich, daß der Herr Oberpastor dieses in seinem Gesuch um Gehaltserhöhung nicht gesagt habe. Damit war unser Gespräch, das nur aus diesen vier kurzen Sätzen — 2 von seiner und 2 von meiner Seite — bestand, zu Ende. Hinzuzufügen muß ich

noch, daß meiner Erinnerung nach in Bezug auf die Gehaltsstaffel das oben gebrauchte Wort „Anleitung“ vom Oberpastor angewandt worden ist; — es mag aber auch sein, daß er ein sinngleiches anderes Wort, wie etwa „Beispiel“, „Richtschnur“, „Vorbild“ gebraucht hat.

Unter Bezugnahme auf dieses Gespräch habe ich dann infolge der Beschwerde von 12 Kirchenratsgliedern gegen Herrn Präses Brod den Herrn Oberpastor auf der Kirchenvorstandsitzung vom 16. Mai d. J. aufgefordert: erstens zur Anerkennung seiner Worte über den Charakter der Gehaltsstaffel und zweitens zum persönlichen Erscheinen auf der nächsten Kirchenratsitzung. Ich begründete diese Aufforderung damit, daß eine unglückliche Verkettung von Formfehlern vorliege: erstens werde Herrn Präses Brod die Unterlassung der Einberufung einer Kirchenvorstands- und einer Kirchenratsitzung anlässlich des Propstschreibens vorgeworfen; — zweitens hätten die Beschwerdeführer unterlassen, nach Verlesung des Propstbriefes auf der Gemeindeversammlung die Absetzung der Gehaltsfrage und somit der Beratung des Haushalt-Voranschlages von der Tagesordnung der Gemeindeversammlung zu verlangen; — und drittens habe der Herr Oberpastor verabsäumt, in seinem Gesuch um Gehaltserhöhung die Gehaltsstaffel als bloße Anleitung (Beispiel, Richtschnur, Vorbild oder ähnlich) zu bezeichnen, so daß sowohl der Kirchenvorstand als auch der Kirchenrat die Staffel als eine verbindliche angesehen hätten; wie solle man aus dieser Verkettung von Formfehlern herauskommen, wenn nicht der Herr Oberpastor, um dessen Person es sich doch in der Sache handle, seinen Formfehler anerkenne und persönlich auf der nächsten Kirchenratsitzung erscheine, um persönlich die Mahnung zum Frieden zu vertreten; ein bloßes Schreiben mit christlichen Ermahnungen und frommen Wünschen zu senden und im Ubrigen die Sache schwimmen zu lassen, — damit sei es nicht getan; das habe ja der Verlauf der ersten Kirchenratsitzung in dieser Sache bewiesen, wo sogar Herrn Professor Seefemanns zweimalige Friedensmahnung wirkungslos verhallt sei.

Ich muß nun zu meinem Bedauern feststellen, daß auch meine Anrufung des Herrn Oberpastors selbst ebenfalls wirkungslos verhallt ist, — ja sogar den entgegengesetzten Erfolg als den von mir erhofften gehabt hat. Auf der Kirchenratsitzung vom 30. Mai d. J. ist der Herr Oberpastor nicht nur nicht persönlich erschienen, sondern hat auch in seinem Schreiben an den Kirchenvorstand vom 30. Mai d. J. keine klipp und klare Antwort gegeben auf mein Verlangen der Anerkennung seiner Worte über den Charakter der Gehaltsstaffel. Weder erkennt er seine Worte ausdrücklich an, noch stellt er sie in Abrede, noch auch endlich gibt er an, was er mir denn eigentlich über die Gehaltsstaffel gesagt habe. Statt dessen enthält sein Schreiben eine gewundene und, wie der Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. einstimmig anerkannt hat, in sich widerspruchsvolle Erklärung

über Verbindlichkeit und gleichzeitige Nichtverbindlichkeit der Gehaltsstaffel. Daß der Herr Oberpastor mir eine derartige langatmige Erklärung nicht gemacht hat und nicht gemacht haben kann, beweist seine eigene, gesperrt gedruckte Bezeichnung unseres Gespräches als eines „sehr kurzen“. Gegenstand dieses Gespräches waren nur die zwei Einwendungen des Herrn Oberpastors: erstens gegen die Verlesung des Propstschriftens durch den Herrn Präses Brock als eine formell unzulässige und zweitens gegen die Verhandlung über die Gehaltsstaffel als eine sachlich überflüssige, — und zwar ersteres wegen der Gegenfälligkeit gegen den Beschluß des Kirchenrates und letzteres wegen des Charakters der Gehaltsstaffel als einer bloßen Anleitung. Beide Einwendungen wurden von mir widerlegt. Irgend welche andere „Auffassungen“ sind vom Herrn Oberpastor mir gegenüber nicht verlaublich worden.

Zu Abschnitt II

beschränke ich mich auf folgende kurze Zurechtstellungen. Der Herr Oberpastor behauptet, daß zwischen dem Kirchenvorstand und ihm keine bindende Vereinbarung über die Höhe seines Gehaltes stattgefunden habe und nicht haben stattfinden dürfen, da über Fragen des Kirchenhaushaltes der Gemeindeversammlung das letzte Wort zustehe. Dem gegenüber ist folgendes zu sagen. Erstens hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. einstimmig festgestellt, daß in seiner Sitzung vom 20. März d. J. „eine bindende Abmachung mit dem Oberpastor auf eine Gage von 180 Kronen monatlich getroffen worden ist“. Zweitens ist freilich richtig, daß alle Geldbewilligungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenrates von der Gemeindeversammlung bestätigt werden müssen, — wie denn ja auch der Kirchenvorstand auf der erwähnten Sitzung vom 30. Mai d. J. anerkannt hat, daß die Gehaltsabmachung mit dem Oberpastor „selbstverständlich einer Legalisierung den Kirchensatzungen gemäß unterlag.“ Es ist also klar, daß der Herr Oberpastor an seine Gehaltsabmachung mit dem Kirchenvorstand gebunden war und über diese Einigung hinaus keine höheren Ansprüche mehr zu stellen hatte, die Gemeindeversammlung dagegen die zwischen Kirchenvorstand und Oberpastor vereinbarten Summen nicht anzuerkennen brauchte.

Nun fragt der Oberpastor weiter, wieso es ihm nicht freigestanden habe, den Vorschlag des Kirchenrates über Erhöhung des Gehaltes auf 220 Kronen monatlich anzunehmen. Darauf ist folgendes zu erwidern. Der Herr Oberpastor wird es wohl nicht bestreiten, daß es ihm bekannt gewesen ist, daß die Erhöhung des Gehaltes auf 220 Kronen monatlich werde auf der Kirchenratsitzung beantragt werden. Nun gibt es zwei Arten von Willenserklärungen: die eine, die ausdrücklich durch Worte erfolgt, und die andere, die stillschweigend durch Handlungen geschieht, welche eine Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken. Indem nun der Herr Oberpastor die Beantragung und Bewilligung

der Gehaltserhöhung auf 220 Kronen monatlich zuließ, hat er den Willen ausgedrückt, die Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande durch den Kirchenrat aufheben zu lassen. Das ist gleichwertig dem, wie wenn der Herr Oberpastor die für ihn bindende Vereinbarung unmittelbar selbst angefochten hätte. Ob Jemand selbst etwas tut oder statt seiner durch einen Andern tun läßt, ist einerlei. Der Unterschied besteht nur in der Form, — sachlich ist kein Unterschied da.

Hiernach erledigen sich die übrigen Ausführungen des Herrn Oberpastors in diesem Abschnitt von selbst. Nur kann der Widerspruch in diesen Ausführungen nicht übergangen werden, wonach der Oberpastor bei der Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande sich „in Anbetracht der finanziellen Notlage unserer Kirchenkasse“ mit einem Gehalt von 180 Kronen monatlich zufrieden gegeben, ja auf der Gemeindeversammlung sich „sogar bereit erklärt habe, auf eine Gehaltszulage bis zur Sanierung der Kirchenkasse überhaupt zu verzichten“, — diese „Notlage der Kirchenkasse“ aber den Herrn Oberpastor nicht verhindert hat, die Gehaltserhöhung durch den Kirchenrat von 180 auf 220 Kronen monatlich anzunehmen und der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vorlegen zu lassen. —

Zu Abschnitt III.

Den Vorschlag an den Herrn Oberpastor vor Beginn der Abstimmung der Gemeindeversammlung, er möge auf die Erhöhung des Gehaltes auf 220 Kronen monatlich verzichten, — diesen Vorschlag habe ich, wie ich das auf den beiden letzten Kirchenratsitzungen bereits mitgeteilt habe, dem Herrn Oberpastor gemacht, um ihm die vorauszu sehende Niederlage bei der Abstimmung zu ersparen. Die Persönlichkeit aber des Gliedes des Kirchenrates, das auf meine Bitte dem Herrn Oberpastor jenen Vorschlag übermittelte, dürfte wohl Bürgschaft genug dafür sein, daß die Annahme des Vorschlages durch den Herrn Oberpastor das geeignete Mittel gewesen wäre, die Erregung zu mildern, die leider durch Stimmungsmache und aufreizende Bemerkungen von gewisser Seite an Stelle ruhiger und sachlicher Verhandlung der Gehaltsfrage getreten war. Ich glaube, daß es gerade angesichts dieser Erregung, von der ja der Herr Oberpastor im Vorzimmer durch fortgehende Gemeindeglieder erfahren hatte, Aufgabe des Herrn Oberpastors gewesen wäre, durch Einsetzen seiner Person und des Gewichtes seines Wortes ausgleichend und besänftigend zu wirken. Selbst auf die Gefahr hin des Scheines einer „Kapitulation“, — eine Gefahr jedoch, der der Herr Oberpastor gar nicht ausgesetzt gewesen wäre, da er den Verhandlungen nicht beigewohnt hatte und ihm daher ein Voraussehen des Ergebnisses der Abstimmung gar nicht untergeschoben werden konnte.

Zu Abschnitt IV.

Die Ausführungen dieses Abschnittes fordern zum schärfsten Widerspruch heraus. Denn sie enthalten nicht nur nicht den Ausdruck der Bereitschaft des Herrn Oberpastors, auf der nächsten Kirchenrats-

sitzung zu erscheinen und zum Frieden zu wirken, sondern im Gegenteil: sie enthalten Anklagen, ja gar die Aufforderung zur Feindseligkeit gegen den Präses des Kirchenrates und die drei Glieder des Kirchenvorstandes, die sich mit dem Präses für gleichgesinnt und gesamthaftbar erklärt haben, und zu denen auch ich gehöre.

Der Herr Oberpastor greift einleitend auf sein Verhältnis zum Kirchenvorstande während mehr als zwei Jahren zurück, mit den „zeitraubenden rein formalen Auseinandersetzungen“. Was der Kirchenvorstand im Laufe dieser Zeit angestrebt, aber noch immer nicht erreicht hat, ist ordnungsmäßige und einheitliche Geschäftsführung, insbesondere im Kassenwesen. Hier haben sich die Gegensätze zum Herrn Oberpastor ergeben. Das zeigt von neuem gerade auch die Frage des Gehaltes des Herrn Oberpastors, die die unmittelbare Ursache der gegenwärtigen, auf's tiefste bedauerlichen Spannungen ist. Wieso das Verhalten des Herrn Oberpastors in den Friedensverhandlungen mit dem Verein für Innere Mission ein Beweis seiner friedfertigen Gesinnung sein soll, ist denjenigen, die in jene Verhandlungen näheren Einblick gehabt haben, nicht ganz verständlich. Verwahrung aber muß eingelegt werden gegen die Art und Weise, wie der Herr Oberpastor den gegenwärtigen Streit um seine Gehaltsfrage und die sich daran knüpfenden Vorgänge behandelt. In dieser Angelegenheit selbst Partei, wirft er sich zum Richter über die von seiner Auffassung abweichenden Glieder des Kirchenvorstandes auf. Und das gar unter Anführung von Bibelstellen, die, aus dem ganzen Zusammenhang, in dem sie stehen, ja aus dem ganzen großen Gefüge der Lehre Jesu herausgerissen, einen andern Sinn erhalten, als sie in Wirklichkeit haben. So namentlich die Stelle: „So dein Bruder an dir sündigt, so strafe ihn; und so es ihn reut, so vergib ihm“ (Luk. 17, 3). Ganz abgesehen davon, daß es sich in der ganzen, in Betracht kommenden Stelle Lukas 17, 1—4 um den Sonderfall religiösen Argernisses handelt, ist dabei nur ein Einziger als der Schuldige vorausgesetzt. Schon aus diesem Grunde kann Vers 3 gar nicht als „allgemeine Richtschnur, die Jesus seinen Jüngern gegeben habe“, verstanden werden. Denn sie paßt ja nicht auf alle die zahllosen Fälle, wo, wie im vorliegenden, mehrere Personen sich gegenseitig die Schuld vorwerfen. Für jede dieser Personen wäre es ein sehr willkommener und bequemer Standpunkt, von der andern zuerst Reue zu verlangen und mit der Vergebung so lange zu warten, bis die andere bereuen werde. Auf diese Weise können sie bis an ihr Lebensende einer auf die Reue des andern warten und sich dertweilen am Gefühl der eigenen Gerechtigkeit erwärmen. Vorwärts kommen können die Menschen doch nur, wenn sie andere Worte Jesu sich zu Herzen gehen lassen und befolgen, — Worte wie: „Richtet nicht, so werdet Ihr auch nicht gerichtet. . . Vergebet, so wird Euch auch vergeben“ (Luk. 7, 37), oder: „Was siehst du einen Splitter in deines Bruders Auge, und des Balkens in deinem Auge wirfst du

nicht gewahrt“ (Luk. 7, 41), oder das schwerste, aber auch höchste Gebot: „Liebet Eure Feinde, tut denen wohl, die Euch hassen“ (Luk. 7, 37). Dieses Gebot ist der Kern der Liebes- und Friedensbotschaft Jesu und die unbedingte, allgemeingiltige Richtschnur, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat. Nicht die Reue des Andern, sondern das eigene Vergeben wird als das Erste verlangt, — das ist die Gesinnung, die allein zur Versöhnung führt. Und solche Worte habe ich vom Herrn Oberpastor für sein Auftreten auf der Kirchenratsitzung, um das ich ihn gebeten hatte, erwartet: Worte ernster, herzlicher Ermahnung zum Frieden und zur Versöhnung. Statt dessen hat er Worte des Unfriedens, ja der Aufforderung zu strafen gesandt! Welchen Wert haben angesichts dessen jene „christlichen Ermahnungen und frommen Wünsche“ des ersten Schreibens des Herrn Oberpastors an den Kirchenrat, von denen ich in meiner Aufforderung an ihn zu persönlichem Erscheinen gesprochen habe? Wer aber ist in erster Linie und vor allen berufen, „den Weg der christlichen Friedensliebe mit gutem Beispiel voranzugehen“, wenn nicht der Geistliche der Gemeinde? Der Herr Oberpastor aber hat, statt mit Friedensworten, mit einem Kampfruf geantwortet! Daß solches nicht hätte geschehen sollen, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. einstimmig festgestellt.

Nicht also „in den Händen der in Frage kommenden Mitglieder des Kirchenvorstandes“ liegt die Entscheidung, wie der Herr Oberpastor am Schluß seines Schreibens sagt, sondern in den Händen des Herrn Oberpastors selbst. Wolle er also das Wort betätigen, das er mit Recht als den vornehmlichsten Inhalt seines Berufes bezeichnet: „zu treiben das Evangelium des Friedens!“ In dem Augenblick, wo der Herr Oberpastor sich ernstlich und aufrichtig für den Frieden einsetzt, ist mit einem Schlage eine neue Sachlage geschaffen und der Weg aus der Sackgasse geöffnet, in die die Parteien geraten sind. Und in demselben Augenblick werden auch alle scharfen Gegensätzlichkeiten, die sowohl mündlich in den Sitzungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenrates, als auch in dem gegenwärtigen Schriftwechsel zu erregtem Ausdruck gelangt sind, schlechtthin gegenstandslos, und es ist nichts weiter mehr nötig, als daß, ohne irgend welches Eingehen auf Einzelheiten von Versäumnissen, Unterlassungen, Angriffen und Abwehr, alle Beteiligten sich im schlichten aufrichtigen Bedauern über die entstandenen Zerwürfnisse die Hand zum Frieden reichen und zu gemeinsamer schaffender Arbeit zum Wohle unserer Gemeinde sich zusammenzuschließen geloben. Das walte Gott!

Dorpat, d. 13. Juni 1929.

Vizepräsident des Kirchenrates

G. v. Gehrwald.